

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hamfelde
(1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. 2024, Seite 404) in Verbindung mit §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. 219, Seite 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. 2022, Seite 1002) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hamfelde vom 12.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hamfelde (Abwasserbeseitigungssatzung) erlassen:

I. Änderungen

§ 6 Absatz 1 (Anschluss- und Benutzungszwang) erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Abwasser anfällt, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde Hamfelde im Rahmen des § 31 LWG und der Einschränkungen dieser Satzung zu überlassen.“

§ 7 (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) erhält folgende Fassung:

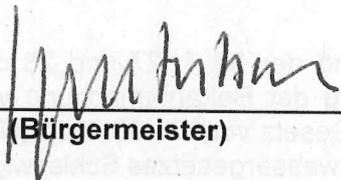
- (1) „Bei der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftsrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Hamfelde zu stellen.“
- (2) Wird eine Befreiung für zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung.
- (3) Sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen, kann die Gemeinde Hamfelde auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) gewähren, um nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück, dessen Einleitung ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer oder die Eigennutzung, zu ermöglichen.
Die geringfügige Eigennutzung von Brauchwasser außerhalb der Wohngebäude bleibt hiervon unberührt, soweit dieses nicht dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt wird.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Hamfelde, den

25.3.25


(Bürgermeister)